

Ablaufschema für die Entnahme von Bodenbelagsproben für die Emissionsprüfung im Werk

(Grundlage DIBt-Vorgabe vom 21.03.2006)

Diese Hinweise gelten für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Herstellwerk, die im Rahmen der Prüfung nach den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" und im Rahmen der Festlegungen zur Fremdüberwachung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu prüfen und zu bewerten sind.

Allgemein zu beachtende Regeln

Sofern die Fertigung der zu beurteilenden Produkte schon begonnen hat (laufende, kontinuierliche Produktion), sind Proben aus der laufenden Fertigung so zu entnehmen, dass sie als repräsentative Stichprobe für den im Rahmen der Zulassung zu regelnden Produktumfang bzw. - insofern eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bereits erteilt ist - als repräsentative Stichproben im Rahmen der Fremdüberwachung gelten können. Entnommene Lagerware sollte möglichst produktionsfrisch sein.

"Prototypen" sind so herzustellen, dass sie zumindest bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung, ihres Produktaufbaus und den Abmessungen (unter Berücksichtigung üblicher Toleranzen) als repräsentativ für die im Geltungsbereich der beantragten Zulassung zu regelnden Produkte anzusehen sind.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Einflüsse wie Hitze, intensives Licht, übermäßige Feuchtigkeit, Reinigungsmittel, sowie Lösemittel aus Farben, Lacken, Treibstoffen bzw. Abgasen u.ä. das Untersuchungsergebnis verfälschen bzw. die Probe kontaminieren können.

Um eine entsprechende Kontamination der Probekörper weitestgehend zu vermeiden müssen die in den folgenden Abschnitten getroffenen Festlegungen berücksichtigt werden.

1) Probengröße/Probenahme

Proben sämtlicher Produktgruppen müssen produktionsfrisch gewonnen werden.

Zur Entnahme der Probe bei Rollenware wird ein Meter oder mindestens die äußere Lage der Rolle abgerollt. Von der sich anschließenden Fläche werden 1 bis 1,5 laufende Meter als Probe entnommen. Die Probe sollte in ihrer Breite 2 m möglichst nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Breite der Probe entsprechend einzukürzen. Nach Entnahme der Probe wird diese quer zur ursprünglichen Rollrichtung mit der Belagunterseite nach außen aufgerollt. Die Probe ist nach dem Aufrollen mit Klammern oder Kordel, keinesfalls aber mit Klebebändern, gegen Entrollen zu sichern.

Bei der Probenahme von Fliesen textiler oder elastischer Beläge sowie von Laminaten, Dielen oder Parketten ist eine vollständige Verpackungseinheit zu entnehmen. Ist der Versand der Verpackungseinheit aufgrund ihrer Größe nicht möglich, so sind vier Fliesen (ggf. bei kleinen Fliesen mehr) bzw. Hartbeläge paarweise - Oberseite auf Oberseite liegend- aus der Mitte einer Verpackungseinheit zu entnehmen. Textile und elastische Fliesenbeläge dürfen nicht gerollt werden.

Für Bodenbeschichtungen und Klebstoffe müssen werkseitig geschlossene Originalgebände zur Verfügung gestellt werden. Die auf dem Gebinde angegebene Mindesthaltbarkeit darf bis zur Herstellung des Prüfstücks nicht überschritten sein.

Nach der Gewinnung der Probe muss diese innerhalb einer Stunde wie nachfolgend beschrieben verpackt werden.

Für die Probenahme ist das Probenahmeprotokoll auszufüllen und, wenn der Hersteller selbst die Probe nimmt, der Prüfstelle zu übermitteln.

2) Verpackung

Die Proben müssen sorgfältig vor chemischer Kontamination oder physikalischen Einflüssen wie Hitze, Licht und Feuchtigkeit geschützt werden. Dazu wird die Probe oder Verpackungseinheit in Aluminiumfolie gewickelt und anschließend in einen unbedruckten, luftdichten Polyethylen-Beutel verpackt und verschlossen. Alternativ kann dazu auch aluminierendes Verpackungsmaterial verwendet werden (s. Punkt 5). Um eine Kontamination von außen zu vermeiden, wird die Verpackung entweder mit einem Folienschweißgerät verschweißt oder mit emissionsarmen Klebeband möglichst luftdicht verschlossen. Proben, die separat untersucht werden sollen, müssen auch getrennt voneinander verpackt werden. Andernfalls können Kontaminationen der Proben untereinander nicht ausgeschlossen werden.

3) Bezeichnung der Proben

Die Proben müssen mit den genauen Angaben zum Produkttyp, Herstellungswoche (falls bekannt) und/oder Identifizierungs- bzw. Chargennummer beschriftet sein. Zur Kennzeichnung der Probe dürfen keine lösemittelhaltigen Schreibutensilien verwendet werden. Geeignet sind selbsthaftende Etiketten, die mit Kugelschreiber beschriftet und möglichst weit am Rand auf den Prüfling aufgebracht werden. Die Probe und die Umhüllung sind identisch zu kennzeichnen. In dem Prüfbericht erscheint die vom Auftraggeber angegebene Kennzeichnung.

4) Transport / Versand

Zum Versand können die üblichen Paket- und Kurierdienste beauftragt werden. Beim Transport ist möglichst darauf zu achten, dass die Probe nicht in der Nähe von lösemittelhaltigen Stoffen gelagert wird (z.B. Reservekanister).

Insofern die Proben nicht unmittelbar nach Herstellung/Verpackung zur Prüfung vorgesehen sind (z.B. bei Rückstellproben für die Stichprobenprüfungen der fremdüberwachende Stelle oder, weil die Beauftragung der Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Zeitpunkt der Herstellung noch nicht vorgesehen ist), können diese auch im Herstellwerk unter geeigneten Lagerbedingungen aufbewahrt werden. Die Lagerbedingungen sind durch die sachverständige Prüfstelle und/oder die fremdüberwachende Stelle zu beurteilen. Insofern seitens dieser Stellen Bedenken bestehen, sind in Einvernehmen mit dem Hersteller geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels abzustimmen.

5) Bezugsquellen für geeignetes Verpackungsmaterial

- Alu-Verbundfolie E 100, Flöter Verpackungsservice GmbH, D-71 735 Eberdingen, Daimlerstr. 5, Tel.: 07042/9526-0, www.floeter.de
- Alu Folie 0,3 mm extra stark der Fa. Neolab; www.neolab.de
- www.mercateo.com/c/340-ECLASS32031201/Aluminiumfolie_Labor_.html
- www.krayem-laborbedarf.de/seiten/3388/3-101bis125-
- Alu Folie W. Bosch+Co. 51688 Wipperfürth (Tel: +49 2267 5091)



EN 14041:2004
Notified Body
No. 1658

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach §28
Landesbauordnung NRW für schwer entflammbare
Bodenbeläge



DAP-PL-3457.00
Akkreditiert für die in der Anlage zur
DAP-Urkunde genannten Prüfverfahren